

Vorläufige

Kommunale Richtlinien des Landkreises Esslingen für das Jobcenter

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 7 erweitern den Bedarf zum Lebensunterhalt neben ALG II, Sozialgeld und Kosten der Unterkunft für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dies ist u.a. Folge des Regelsatz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010.

28.1 Abgrenzung zu anderen Personenkreisen

Kinder von Empfängern/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten die Leistungen analog § 28 nach § 6b BKG i.V.m. einem noch zu erlassenden Landesgesetz von der Wohngeldstelle beim Kreissozialamt Esslingen. Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII und Kinder nach § 2 AsylbLG erhalten entsprechende Leistungen vom Kreissozialamt Esslingen.

28.2 Allgemeines

Die Bedarfe

- für Bildung (Abs. 2 bis 6) sind an Schüler/innen allgemeiner und berufsbildender Schulen bis 25 Jahre zu erbringen
- für Teilhabe (Abs. 7) sind für Schüler/innen bis 18 Jahre zu gewähren.

Alle Leistungen, mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale werden auf Antrag erbracht.

Alle Leistungen, mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale und der Schülerbeförderungskosten werden durch Sachleistungen erbracht.

28.3 einzelne Bedarfe

28.31 Schulausflüge, Klassenfahrten (Abs. 2)

Schüler/innen und Kinder in Tageseinrichtungen erhalten

- a) die Kosten eintägiger Schulausflüge, wie z.B. Fahrt- oder Eintrittskosten, in Höhe der tatsächlichen, von der Schule erhobenen Kosten. Die Eltern erhalten einen Gutschein für die tatsächlich entstehenden Kosten für die Dauer des Bewilligungszeitraums (BWZ), auch wenn die Höhe der Kosten noch nicht feststeht.
- b) die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten, wie z.B. Fahrt-, Eintritts- oder Übernachtungskosten, in Höhe der angemessenen Kosten, die die Schule bescheinigt. Die Eltern erhalten einen Gutschein, mit dem die Schule die Kosten der Klassenfahrt abrechnet.

28.32 persönlicher Schulbedarf (Abs. 3)

Schüler/innen erhalten die im Gesetz genannten Beträge, wenn sie am 01.08. bzw. 01.02. jährlich

- im Leistungsbezug stehen → von Amts wegen
- durch diesen Bedarf leistungsberechtigt werden → auf Antrag.

28.33 Schülerbeförderungskosten (Abs. 4)

Die Satzung des Landkreises Esslingen über die Schülerbeförderungskosten sieht z. Zt. einen Eigenanteil vor

- in Höhe von mtl. 0 € für Schüler/innen der Sonderschulen und – kindergärten, Grundschulförderklassen, Schulen für Erziehungshilfen und Förderschulen Klassen 1 - 4
- in Höhe von mtl. 29,10 € für Schüler/innen von Grundschulen
- in Höhe von 36,25 € für alle übrigen Schüler.

Nach der Satzung sind Schüler/innen vom Eigenanteil befreit bei Vorliegen einer **besonderen Härte**, insbesondere wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erhalten **und** der kürzeste Schulweg 3 km oder mehr beträgt.

Vorläufige Vorgehensweise

Es ist auf die Regelungen der Satzung des Landkreises Esslingen über Schülerbeförderungskosten zu verweisen (Vorrang). D.h. Schüler mit einem Schulweg

- von 3 km oder mehr sind nach der Satzung befreit
- von unter 3 km sind nicht auf Schülerbeförderung angewiesen i.S.d. § 28 Abs. 4.

28.34 Lernförderung (Abs. 5)

„...schulische Angebote ergänzende, zusätzlich erforderliche, angemessene, geeignete Lernförderung...“:

Das Kultusministerium Baden-Württ. hat den Schulen empfohlen, die mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Bescheinigung in entsprechenden Fällen für die Jobcenter abzugeben. Es wird lediglich bestätigt, dass und in welchem Umfang Lernförderung in einem bestimmten Fach **zur Erreichung des Klassenziels** erforderlich ist.

Qualifikation der Lehrkraft

Anerkannt werden Lehrkräfte, soweit sie die Befähigung zum Lehramt erworben haben sowie Institute, die Unterricht anbieten; Schüler und Studenten haben ihre Qualifikation im Einzelfall nachzuweisen.

Angemessene Vergütung

- | | |
|---|-------------------------|
| • Institute | bis 30 € je Schulstunde |
| • Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt | |
| - an Grund- und Hauptschulen | bis 17 € je Schulstunde |
| - an Real- und Sonderschulen, Gymnasien | bis 20 € je Schulstunde |
| • Studenten | bis 8 € je Schulstunde |
| • Schüler | bis 6 € je Schulstunde |

Nach Vorlage der Schulbescheinigung wird ein Gutschein ausgestellt. Der/die Erbringer/in der Lernförderung rechnet mit dem Jobcenter unter Vorlage des Gutscheins ab.

28.35 Mittagessen (Abs. 6)

Übernommen wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- unter schulischer Verantwortung
- in Kindertageseinrichtungen.

Nur „Mehraufwendungen“ sollen übernommen werden, deshalb wird für jedes Essen der im Regelbedarf enthaltene Anteil von 1 € als Eigenanteil zugemutet.

Pauschale Erbringung der Leistung

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands sowohl auf Seiten der Anbieter als auch des Leistungsträgers wird die Leistung hinsichtlich der Zahl an Essen pauschal erbracht und mit dem Essenspreis nach Abzug von 1 € multipliziert.

Die Pauschalierung orientiert sich am wöchentlichen Angebot, reduziert auf eine unterstellte Zahl eingekommener Mittagessen.

a) Schulen

Bei Berücksichtigung von Wochenenden und baden-württ. Ferien ergeben sich 190 Schultage jährlich, verteilt auf 11 Monate (im August keine Zahlung), somit 17 Schultage monatlich.

Angebot Tage	unterstellte Abnahme	= monatlich
5	4	14
4	3	10
3	2	7
2	2	6

b) Kindertagesstätten

Diese haben i.d.R. nur 20 Tage im Jahr, an denen zusätzlich zu Wochenenden und Feiertagen geschlossen ist. Damit ergeben sich 230 Tage, verteilt auf 12 Monate, somit 19 Tage monatlich.

Angebot Tage	unterstellte Abnahme	= monatlich
5	4	15
4	3	11
3	2	8
2	2	7

Das Ergebnis wird für den BWZ an den Anbieter nach Abrechnung überwiesen.

Beispiel (Schule):

Das Essen wird an 4 Tagen wöchentlich angeboten ohne weitere Angabe der Eltern. Essenspreis 3,60 €:

$$10 \text{ Tage} \times 2,60 \text{ €} = 26 \text{ €}$$

Nach Eingang des Antrags wird der Gutschein ausgestellt. Der Anbieter des Essens rechnet die Kosten mit dem Jobcenter, möglichst halbjährlich oder jährlich, ab.

28.36 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Monatlich sind insgesamt nur 10 € zu bewilligen, wobei Gutscheine im Voraus nur für die Dauer des BWZ ausgestellt werden dürfen. Um dies für alle Seiten möglichst erträglich zu gestalten, wird eine Lösung nach folgendem Beispiel angestrebt:

BWZ von 07 – 12/2011 = Anspruch maximal 60 €

Im August werden die Kosten einer Freizeit mit 30 € beantragt
Im September wird der Vereinsbeitrag von jährl. 80 € beantragt

Entscheidung: August: 30 € Gutschein Freizeit
September: 30 € Gutschein Vereinsbeitrag

BWZ von 01 – 06/2012 = Anspruch maximal 60 €

Erneuter Antrag auf Teilhabe (Vereinsbeitrag)

Entscheidung: Gutschein Sportverein 50 € (Rest vom letzten BWZ).

Nach Eingang des Antrags wird der Gutschein ausgestellt. Der Anbieter rechnet die Kosten mit dem Jobcenter, möglichst halbjährlich oder jährlich, mit Abrechnungsvordruck ab.

28.4 Leistungen vor Antragstellung

Für Anträge bis 31.05.2011 sind die Übergangslösungen des § 77 SGB II zu beachten. Nach Ablauf der Nachbewilligungsfrist nach § 77 SGB II gilt folgendes: Werden Leistungen nach § 28 beantragt, die Leistung für Bildung und Teilhabe war aber vor der Gewährung von Leistungen nach SGB II (ALG II oder Sozialgeld) fällig, so ist der Antrag abzulehnen.

Werden Leistungen nach § 28 von Beziehern von Leistungen nach SGB II beantragt, die Leistung für Teilhabe war aber vor dem Monat der Antragstellung nach § 28, aber innerhalb des BWZ fällig, wird die Leistung für Bildung und Teilhabe gewährt.